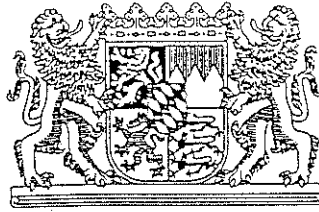


# Ausfertigung

Au 4 K 96.2018

verkündet am 23.9.1998



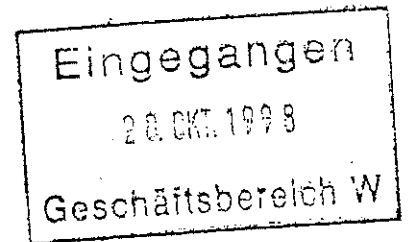
gez.

als stellvertretende  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwal. ....

g,

gegen

Bayerische Rechtsanwaltsversorgung,  
vertreten durch die  
Bayerische Versorgungskammer,  
Arabellastr. 31, 81925 München,

- Beklagte -

beteiligt:  
Landesanwaltschaft Bayern als Völ,  
Außenstelle Augsburg,

wegen

Mitgliedsbeitrags für die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung

erläßt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 4. Kammer,

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Hammer,  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Czermak,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Schrieder-Holzner,  
den ehrenamtlichen Richter Barsig,  
den ehrenamtlichen Richter Donhauser,

aufgrund mündlicher Verhandlung am 23. September 1998

folgendes

**Urteil:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

**Beschluß:**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf DM 8.094,12 festgesetzt.

### Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich mit ihrer Klage gegen einen Beitragsbescheid zur Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung.

Die Klägerin ist als selbständige Rechtsanwältin in Augsburg tätig. Sie ist seit dem 8.2.1991, dem Tag ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Pflichtmitglied der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung.

Anläßlich eines Anrufs der Beklagten bei der Klägerin am 5.6.1996, bei dem die Beklagte die Klägerin wegen der Vorlage des Einkommenssteuerbescheides für das Jahr 1993 anmahnte, teilte die Klägerin mit, sie habe diesen der Beklagten schon zugesandt. Der Bescheid befindet sich jedoch nicht in den Akten der Beklagten. Die Klägerin machte geltend, daß sie im übrigen ausreichend Immobilienbesitz und Lebensversicherungen für ihr Alter habe und die Versorgung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung nicht brauche. Sie überlege sich, ob sie den Einkommenssteuerbescheid überhaupt der Beklagten schicke oder ob sie sofort Klage erheben solle.

Die Beklagte forderte mit Schreiben vom 4.7.1996 die Klägerin erneut auf, ihr beitragspflichtiges Berufseinkommen durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheids 1993 nachzuweisen. Sie kündigte gleichzeitig an, daß, sofern der Einkommenssteuerbescheid bzw. Einkommensangaben für das Jahr 1993 nicht innerhalb von vier Wochen vorgelegt werden sollten, für das Jahr 1995 der Höchstbeitrag von monatlich DM 1.450,80 festgesetzt werde. Hierauf erfolgte keine Reaktion der Klägerin.

Mit Beitragsbescheid vom 3.9.1996 erfolgte die Beitragsfestsetzung für 1995, ausgehend von einem monatlichen Höchstbeitrag von DM 1.450,80. Der Pflichtbeitrag für den Zeitraum 1.1.1995 bis 31.12.1995 wurde auf insgesamt DM 17.409,60 festgesetzt (Ziffer 1 des Bescheides).

In Ziffer 2 des Bescheides erfolgte die Beitragsfestsetzung für den Zeitraum 1.1.1996 bis 31.8.1996, ausgehend von einem monatlichen Pflichtbeitrag von DM 460,80, demnach insgesamt DM 3.686,40. In Ziffer 3 des Bescheides wurde der monatliche Pflichtbeitrag ab 1.9.1996 auf DM 460,80 festgesetzt. In Ziffer 4 des Bescheides wurde der Beitragsrückstand auf DM 12.187,20 errechnet.

In der Begründung ist ausgeführt, daß nach § 18 Abs. 1 Satz 4 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung der Höchstbetrag deswegen festgesetzt worden sei, weil die Klägerin weder die Höhe ihres Einkommens angegeben noch entsprechende Nachweise vorgelegt habe. Die Beitragsfestsetzung werde von Amts wegen abgeändert, wenn die Klägerin den Einkommenssteuerbescheid 1993 vorlege und sich aus den dort ausgewiesenen Einkünften ein geringerer als der festgesetzte Beitrag ergebe (Einkünfte unter 93.600,--). Ein Widerspruch sei hierzu nicht erforderlich.

Die Klägerin erhob gegen den ihr am 7.9.1996 zugestellten Bescheid mit Telefax vom 7.10.1996 Widerspruch und legte diesem den Bescheid für 1993 über die Einkommensteuer bei. Unter der Rubrik „Berechnung des zu versteuernden Einkommens“ hat die Klägerin sämtliche festgesetzten Einkünfte geschwärzt, mit Ausnahme des sie betreffenden Gesamtbetrags der Einkünfte in Höhe von DM 50.083,--. Die Klägerin trug zur Begründung ihres Widerspruchs vor, daß sie bereits im Frühjahr 1996 eine Kopie des Einkommensteuerbescheides 1993 übersandt habe. Aus diesem Grund sei keineswegs die Festsetzung des Höchstbetrags gerechtfertigt. Außerdem widerrief sie die der Beklagten erteilte Einzugsermächtigung im Hinblick auf die erhobene Nachforderung von DM 12.187,20.

Anläßlich eines Telefonats am 9.10.1996 wurde der Klägerin mitgeteilt, daß der Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von DM 50.083,-- für die Beitragsfestsetzung nach Ansicht der Beklagten nicht maßgeblich sei, da es sich hierbei um den Gesamtbetrag der Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid 1993 handele. Für die Beitragsfestsetzung seien lediglich die Einkünfte aus selbständiger anwaltlicher Tätigkeit

maßgebend. Dieser Betrag sei jedoch unkenntlich gemacht. Die Klägerin wurde am 9.10.1996 und 15.10.1996 aufgefordert, eine Kopie des Einkommensteuerbescheides vorzulegen, aus dem die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit hervorgehen. Außerdem bat die Beklagte das Finanzamt Augsburg Land mit Schreiben vom 19.11.1996, die Einkünfte der Klägerin aus selbständiger Tätigkeit für 1993 mitzuteilen. Eine Antwort hierauf erfolgte nicht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 25.11.1996 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Die Beklagte habe die Klägerin mehrfach an ihre Auskunftspflicht gemäß § 38 Abs. 2 der Satzung erinnert und sie zum Nachweis ihres maßgeblichen Berufseinkommens für das Jahr 1993 durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides aufgefordert. Für die Beitragsfestsetzung sei der von der Klägerin nachgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte nicht maßgeblich. Bemessungsgrundlage sei allein ihr Berufseinkommen als Rechtsanwältin, da auf dieser Tätigkeit ihre Mitgliedschaft bei der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung beruhe. Berufsfremde Ausgaben bzw. Minuseinkünfte aus Vermietung und Verpachtung einer in den neuen Bundesländern erworbenen Immobilie könnten bei der Festlegung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt werden. Auf die weitere Begründung des Widerspruchsbescheides wird Bezug genommen.

Die Klägerin erhob mit Schriftsatz vom 11.12.1996, eingegangen beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg am 20.12.1996, Klage und beantragte zunächst:

1. Der Beitragsbescheid der Beklagten vom 3.9.1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.11.1996 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Zur Begründung der Klage wurde im wesentlichen ausgeführt, die angefochtenen Bescheide seien rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihrem Recht aus Art. 12 Abs. 1 GG. Es stelle nämlich einen unzulässigen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit dar, wenn die Beklagte in § 18 Abs. 1 der Satzung der Bayerischen Rechts-

anwaltsversorgung für die Beitragsbemessung ausschließlich auf die monatlichen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben, jedoch ohne Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen abstelle. Sie wende sich nicht gegen die Pflichtmitgliedschaft in der Beklagten als solche, sondern nur gegen die Art und Weise der Berechnung von Mitgliedsbeiträgen sowie die Satzungsregelung, daß das Einkommen nachzuweisen sei, sofern nicht der Höchstbetrag bezahlt werde. In der Rechtsprechung sei geklärt, daß die Beklagte ihre Pflichtmitglieder nicht mit deren Berufseinkommen aus selbständiger, nichtanwaltschaftlicher Tätigkeit zu Pflichtbeiträgen heranziehen könne. Dies bedeute jedoch im Umkehrschluß nicht, daß grundsätzlich Einkünfte aus nichtanwaltschaftlicher Tätigkeit nicht beitragsmindernd zu berücksichtigen seien. Es müsse Mitgliedern unbenommen bleiben, sich neben der Pflichtversorgung auch eigenständig im Hinblick auf Berufsunfähigkeit, Alter und Hinterbliebenenversorgung abzusichern. Diesen Anforderungen werde jedoch zur Zeit § 18 Abs. 1 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung nicht gerecht. Zudem werde die Klägerin in ihrem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt. Auf die weitere Klagebegründung wird verwiesen.

Die Beklagte erwiderte die Klage mit Schriftsatz vom 29.1.1997. Die Klägerin sei nicht in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG verletzt. Es sei nicht zu beanstanden, daß die Beiträge allein auf der Grundlage des Berufseinkommens festgesetzt werden. Die Beklagte habe zu gewährleisten, daß im Versorgungsfall jedes Mitglied eine dem durch anwaltschaftliche Tätigkeit erwirtschafteten Lebensstandard entsprechende, angemessene Versorgung erhalte. Weitere den Lebensstandard ihrer Mitglieder prägende Einkünfte müßten daher unberücksichtigt bleiben. Im gleichen Maße wie die positiven Fremdeinkünfte hätten im zwingenden Umkehrschluß die negativen Einkünfte unberücksichtigt zu bleiben. Die berufsbezogene Versorgung der Rechtsanwaltschaft könnte ihren Zweck nicht erreichen, wenn die Beklagte zu berücksichtigen hätte, daß sich ein Mitglied der durch anwaltschaftliche Tätigkeit erwirtschafteten Lebensgrundlage durch anderweitige wirtschaftliche Entfaltungen, wie etwa Investitionen am Immobilien- oder Kapitalmarkt, begeben. Dies

gelte auch dann, wenn das Mitglied durch berufsfremde Investitionen eine private Altersversorgung anstrebe, da dieses Interesse vor denjenigen der Solidargemeinschaft zurückzustehen habe. Auf die weitere Klageerwiderung wird verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 7.2.1997 faßte die Klägerin ihren Klageantrag wie folgt:

Der Beitragsbescheid der Beklagten vom 3.9.1996 in Form des Widerspruchsbescheids der Beklagten vom 25.11.1996 wird insoweit aufgehoben, als darin ein Beitrag von mehr als DM 9.315,48 festgesetzt worden ist.

Es sei nicht einzusehen, weshalb die negativen Fremdeinkünfte unberücksichtigt zu bleiben hätten. Es sei nicht gerechtfertigt, einem Mitglied des Versorgungswerks die Möglichkeit einer privaten Altersversorgung dadurch zu versagen, daß negative Fremdeinkünfte bei der Bemessung der Beitragsfestsetzung nicht berücksichtigt würden. Im übrigen enthielten Rechtsanwaltsversorgungssatzungen anderer Bundesländer Befreiungstatbestände.

Die Beklagte erwiderte hierauf mit Schriftsatz vom 11.4.1997. Einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke in anderen Bundesländern gebe es nicht. Es müsse sichergestellt sein, daß sich nicht regelmäßig sozial stärkere Mitglieder der Solidargemeinschaft teilweise entzögen und das Versorgungswerk überwiegend sogenannte „schlechte Risiken“ zu tragen habe. Die Berücksichtigung negativer Fremdeinkünfte sei bereits deshalb verfehlt, da nicht vorausgesetzt werden könne, daß diese Verluste aus anderen Einkunftsarten zwangsläufig oder wenigstens regelmäßig auf Investitionen beruhten, die dem Mitglied und seinen Hinterbliebenen im Versorgungsfall in irgendeiner Form Sicherheit böten. Verluste stellten weder eine spätere Versorgung sicher, noch beinhalteten sie eine diesbezügliche Absicht.

In der mündlichen Verhandlung vom 23.9.1998 ließ die Klägerin beantragen,

den Beitragsbescheid der Beklagten vom 3.9.1996 in Form des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 25.11.1996 insoweit aufzuheben, als darin ein Beitrag für das Jahr 1995 von mehr als DM 9.315,48 festgesetzt worden ist.

Die Beklagtenvertreterin stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 29.7.1997.

Wegen des weiteren Hergangs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Zur weiten Ergänzung des Sachverhalts wird auf den gesamten Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die von der Beklagten vorgelegte Behördenakte verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet. Denn der Beitragsbescheid der Beklagten vom 3.9.1996 in Form des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 25.11.1996 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin daher nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für den von der Beklagten mit Beitragsbescheid vom 3.9.1996 für das Jahr 1995 festgesetzten Pflichtbeitrag in Höhe von DM 17.409,60 ist nach der für den Beitragszeitraum maßgeblichen Rechtslage § 18 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung vom 12.1.1984 (BayStAnz 1984, Nr. 4). Danach entrichten selbständige Mitglieder in der Vollversorgung einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes aus dem monatlichen Berufseinkommen, höchstens jedoch aus der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze (Höchstbetrag), wenigstens in Höhe von 3/10 des Höchstbetrags (Grundbeitrag [§ 18 Abs. 1 Satz 1 der Satzung]). Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze entsprechen den jeweils in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Werten (§ 18 Abs. 1 Satz 2 der Satzung).



Monatliches Berufseinkommen ist der 12. Teil, bei Berufsausübung von weniger als einem Jahr der entsprechende Teil, der gesamten Jahreseinnahmen aus selbständiger Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben, jedoch ohne Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 der Satzung). Sofern nicht der Höchstbetrag bezahlt wird, ist das Einkommen nachzuweisen (§ 18 Abs. 1 Satz 4 der Satzung). Der Einkommensnachweis wird durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres erbracht (§ 18 Abs. 1 Satz 5 1. Halbsatz der Satzung).

Ausgehend von dieser Vorschrift hat die Beklagte die Höhe der Monatsbeiträge rechtmäßig festgesetzt. Die Regelungen dieser Vorschrift sind rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Die Klägerin ist als selbständige Rechtsanwältin Pflichtmitglied in der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung, dem berufsständischen Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Bayern, gegen dessen Errichtung dem Grunde nach keine rechtlichen Bedenken bestehen. Denn durch die verfassungsgerichtliche (BVerfGE 10, 354; BayVerfGH n.F. 4, 219) und verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (BVerwG, NJW 91, 1842 m.w.N., NJW 1990, 589) ist geklärt, daß berufsständische Versorgungswerke mit Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträgen grundsätzlich zulässig sind; sie sind insbesondere mit Art. 2, 3, 12 und 14 GG vereinbar.

Durch Art. 10 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25.6.1994 (GVBl. S. 466 ff.) wird den Versorgungsanstalten (hier der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung, s. Art. 30 VersoG) Satzungsgewalt eingeräumt.

Mit dem Inkrafttreten des VersoG zum 1.1.1995 wurde das Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung vom 20.12.1983 mit Ausnahme des Art. 15 außer Kraft gesetzt (Art. 51 Abs. 3 Nr. 3 VersoG) und durch das VersoG ersetzt. § 18 der Satzung fand zum maßgeblichen Beitragsjahr 1995 demnach

eine hinreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage. Dabei bestehen nach dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts (vgl. BVerwG, NJW 1991, S. 1842 ff.) keine durchgreifenden Bedenken dagegen, daß z.B. sowohl die Höhe des Beitrags, die Bestimmung der Bemessungsgrundlagen als auch die Befreiungstatsbestände der Entscheidung des Satzungsgebers überlassen wurden, denn bei der Verleihung autonomer Satzungsgewalt an Selbstverwaltungseinrichtungen darf diesen ein angemessener Gestaltungsspielraum belassen werden.

Dieser wurde hier durch den Gesetzgeber durch Aufzählung der durch Satzung zu regelnden Sachverhalte (siehe Art. 10 VersoG) sowie durch die Festlegung der Aufgaben der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung in Art. 20 VersoG hinreichend deutlich eingegrenzt. In Art. 22 Abs. 2 VersoG ist festgelegt, daß die Satzung der Versorgungsanstalt Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen kann, insbesondere wenn der Berufsangehörige die Berufstätigkeit nur vorübergehend oder im geringen Umfang ausübt, im fortgeschrittenen Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet oder Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.

In der Rechtsprechung wurde in diesem Zusammenhang stets das Solidaritätsprinzip betont, auf dem berufsständische Versorgungswerke beruhen. Weil diese jedes satzungsmäßige Risiko ohne Rücksicht auf individuelle Besonderheiten abdecken müssen und sich die Beitragsbemessung an der Leistungsfähigkeit der Mitglieder orientiert, ist eine derartige kollektive Versorgung wirtschaftlich nur durchführbar, wenn grundsätzlich alle Berufsangehörigen zur Teilnahme verpflichtet sind. Aus diesem Grund liegt es innerhalb der Gestaltungsfreiheit des Gesetz- und Satzungsgebers, den Kreis der Mitglieder so weit und die Befreiungstatsbestände so eng zu fassen, daß im Hinblick auf eine angemessene Versorgung eine möglichst leistungsfähige Solidargemeinschaft entsteht (BVerwGE 87, 324 ff.).

2. § 18 der Satzung findet eine hinreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in Art. 23 Abs. 1 und 2 VersoG. Danach werden sowohl die Beitragshöhe als auch die Bestimmung der Bemessungsgrundlage der näheren Ausgestaltung des Satzungsgebers überlassen.
  
3. Die Heranziehung der Klägerin für das Jahr 1995 zum Höchstbeitrag von monatlich DM 1.450,80 ist nicht zu beanstanden. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 der Satzung ist das Einkommen nachzuweisen, sofern nicht der Höchstbeitrag bezahlt wird. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5, 1. Halbsatz der Satzung wird der Einkommensnachweis durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids des vorletzten Kalenderjahres erbracht. Die Klägerin hat zwar im Laufe des Verfahrens Ablichtung eines Einkommensteuerbescheids für das Jahr 1993 vorgelegt; sie hat jedoch den Einkommensteuerbescheid unter dem Unterpunkt „Besteuerungsgrundlagen“ bezüglich ihrer eigenen Einkünfte aus selbständiger Arbeit sowie aus Vermietung und Verpachtung geschwärzt, so daß nur der Gesamtbeitrag der Einkünfte in Höhe von DM 50.083,-- ersichtlich war. Zur Berechnung des Beitrages gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 der Satzung hätte die Klägerin ihre Einkünfte aus selbständiger Arbeit offenlegen müssen. Da sie dies nicht getan hat, ist sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen (siehe § 38 Abs. 1 der Satzung). Dies rechtfertigt den Ansatz des Höchstbeitrages nach § 18 Abs. 1 Satz 4 der Satzung.

Durchgreifende Bedenken gegen die satzungsmäßige Höchstbelastungsregel bestehen deswegen nicht, weil hierdurch, sollte im Nachhinein ein geringeres Einkommen durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides nachgewiesen werden, die Beklagte gehalten wäre, den ursprünglichen Bescheid bei einer nachträglichen Auskunft über die tatsächlichen Einkommensverhältnisse zu korrigieren. Dies hat die Beklagte der Klägerin im vorliegenden Fall auch angeboten.

4. Die von der Klägerin beanstandete Verletzung ihrer Grundrechte gemäß Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG durch die Beitragsfestsetzung auf der Grundlage ihres Berufseinkommens und ohne Berücksichtigung ihrer Verluste aus Vermietung und Verpachtung greifen nicht durch.

- 4.1 Hinsichtlich des Vortrags der Klägerin, daß die Satzung im Gegensatz zu Rechtsanwaltsversorgungssatzungen anderer Bundesländer keinen Befreiungstatbestand enthält, wonach ein Pflichtmitglied die vollständige Befreiung von der Beitragspflicht beantragen kann, wenn er für sein Alter, seine Berufsunfähigkeit und seine Hinterbliebenen anderweitig Vorsorge getroffen hat, gilt folgendes:

Die vorliegend maßgebliche Fassung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung vom 16.12.1995 (StAnz Nr. 51/52) trifft in § 14 eine abschließende Regelung hinsichtlich der Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft. Einen wie von der Klägerin gewünschten Befreiungstatbestand enthält die Satzung nicht. Dies ist jedoch nicht zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, NJW 1991, 746) ist es unbedenklich und liegt innerhalb der Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers, den Kreis der Mitglieder so weit und die Befreiungstatbestände so eng zu fassen, daß im Hinblick auf eine angemessene Versorgung eine möglichst leistungsfähige Solidargemeinschaft entsteht. Dies bedeutet, daß jedes Mitglied der Rechtsanwaltsversorgung nach dem Prinzip dieser Solidargemeinschaft entsprechend seinem Leistungsvermögen zur Beitragszahlung herangezogen wird. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitglieder soll dabei durch möglichst objektive Merkmale festgestellt werden. Diese Ziele könnten durch die Berücksichtigung von privaten Investitionen, die außerhalb der beruflichen Betätigung als Rechtsanwalt liegen - wie hier für eine Immobilie in den neuen Bundesländern - und die damit verbundenen steuerlichen Vergünstigungen, die dem privaten Lebensbereich zuzuordnen sind, nicht mehr erreicht werden. Der Satzungsgeber hat den ihm zukommenden angemessenen Gestaltungsspielraum unter Berücksichtigung der

Funktionsfähigkeit des Versorgungswerks und dem ihm zugrunde liegenden Solidargedanken nicht überschritten, zumal das Versorgungswerk in erster Linie die Sicherung der Altersversorgung von Rechtsanwälten zum Gegenstand hat. Wie der Beklagte zu Recht im Schriftsatz vom 11.4.1997 unter Hinweis auf die Rechtsprechung ausgeführt hat, kann es einen Anspruch auf Gleichbehandlung mit Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke in anderen Bundesländern nicht geben. Die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung ist im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG nicht gehalten, sich bei der Beitragserhebung an die Satzungsbestimmungen anderer berufsständischer Versorgungswerke zu halten. Es handelt sich hier um unterschiedliche Regelungssachverhalte, die vom jeweiligen Normgeber auch unterschiedlich geregelt werden können (VG Regensburg, Urteil vom 10.6.1996, Az. 5 K 95.0026).

Die Einwände der Klägerin gegen die Satzungsregelung in § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5, wonach das Einkommen nachzuweisen ist, sofern nicht Höchstbeträge bezahlt werden, greifen nicht durch. Eines Einkommensnachweises bedarf es deshalb, weil bei der Beklagten wie auch bei vergleichbaren Versorgungseinrichtungen die Höhe der Beiträge innerhalb gewisser Grenzen an der Höhe des Berufseinkommens ausgerichtet ist und wichtige Leistungen sich systemgerecht nach Prozentsätzen der bis zum Eintritt des Versorgungsfalls geleisteten oder geschuldeten Beiträge bemessen. Es liegt auf der Hand, daß bloße Erklärungen des Mitglieds der Beklagten über die Höhe des Berufseinkommens auch in Verbindung mit einer entsprechenden Einkommensbescheinigung nicht ausreichend verlässlich für eine am Berufseinkommen auszurichtende endgültige Beitragsfestsetzung wären. Die als Rechtsanwälte tätigen Mitglieder haben ihre Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit durch die Abgabe von Steuererklärungen samt Belegen zu deklarieren. Diese Erklärungen werden bei der Veranlagung zur Einkommensteuer behördlich geprüft. Gegen eine Anknüpfung an den Einkommensteuerbescheid des Finanzamts bestehen daher keine Bedenken. Weil

die in der Vollversorgung beitragspflichtigen Rechtsanwälte wegen ihrer selbständigen Tätigkeit zur Einkommensteuer veranlagt werden, bietet sich ein Einkommensnachweis durch den Einkommensteuerbescheid des vorletzten Jahres an. Lediglich für den Fall noch nicht ergangener Einkommenssteuerbescheide sieht die Satzung vorläufig festzusetzende Beiträge auf der Grundlage einer Einkommensbescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe vor (vgl. hierzu auch Urteil des BayVGh vom 18.12.1992, Az. 9 B 92.1182).

Wesensmerkmal einer solidarischen Pflichtversorgung ist es, daß die Mitglieder entsprechend ihrem Leistungsvermögen zu Beitragszahlungen herangezogen werden. Ein Wahlrecht in dem Sinne, sich je nach Lage des Einzelfalles für die möglicherweise günstigere Form der Versorgung zu entscheiden, wäre mit dem Zweck und dem Wesen einer kollektiven Versorgung nicht vereinbar. Das individuelle Versorgungsbedürfnis ist unerheblich (BVerwGE 87, 324).

Der Einwand der Klägerin, daß eine private Absicherung durch eine Lebensversicherung auf Rentenbasis im Vergleich zur Pflichtversorgung bei der Beklagten nahezu den doppelten Ertrag bringen könne, rechtfertigt auch keine andere Beurteilung des Falles. Denn der Vergleich eines berufsständischen Versorgungswerks mit privaten Lebensversicherungen ist in der Regel sowohl hinsichtlich der gewährten Leistung als auch hinsichtlich der Beitragsbemessung regelmäßig ohnehin nicht möglich (vgl. BVerfG, NJW 1990, 1653).

4.2 Soweit die Klägerin rügt, daß sie in ihrem Recht auf Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsausübungsfreiheit) verletzt sei, weil die Beklagte nach § 18 Abs. 1 der Satzung für die Beitragsbemessung ausschließlich auf die monatlichen Einkünfte aus selbständiger Arbeit nach Abzug der Betriebsausgaben, jedoch ohne Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und

Steuerfreibeträgen abstelle, gilt, worauf die Beklagte zu Recht hingewiesen hat, folgendes: Pflichtbeiträge zu einer Versorgungseinrichtung regeln weder den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts noch die Berufsausübung eines Rechtsanwalts. Aus dem sozialen Bezug einer Absicherung des Rechtsanwalts nach Beendigung der Berufsausübung ergibt sich keine Berührung des durch Art. 12 Abs. 1 GG grundrechtlich abgesicherten Freiheitsraumes (BVerfGE 10, 354).

4.3 Bezüglich der Anknüpfung an das monatliche Berufseinkommen für die Bemessungsgrundlage hat die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 25.11.1996 unter II.2. der Gründe die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Ansbach aus dem Urteil vom 25.4.1996 - AN 4 K 95.00342 - wiedergegeben. Dieses Urteil liegt der Kammer im gesamten Wortlaut vor. Die Ausführungen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Ansbach werden vom erkennenden Gericht in vollem Umfang geteilt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb auf die Ausführungen des Widerspruchsbescheides Bezug genommen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Insgesamt ist festzuhalten, daß gegen die Nichtberücksichtigung von negativen Fremdeinkünften und auf das Abstellen des monatlichen Berufseinkommens als Rechtsanwalt nach § 18 Abs. 1 der Satzung auch unter folgenden Gesichtspunkten keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen: Allen Regelungen in § 18 der Satzung ist gemeinsam, daß sowohl der Beitragsatz und damit auch die Beitragshöhe immer von dem während des jeweils maßgeblichen Bemessungszeitraums tatsächlich erzielten Berufseinkommen abhängig ist. Die Anerkennung von negativen Fremdeinkünften aus Vermietung und Verpachtung hätte eine Durchbrechung dieses Prinzips zur Folge und wäre daher mit der geltenden Regelunssystematik nicht vereinbar. Auch von der Sache her besteht kein hinreichender Grund, bei der Berechnung des Berufseinkommens negative Fremdeinkünfte wie bei der Berechnung der zu zahlenden Einkommensteuer zu berücksichtigen; denn die

Beiträge zu einer berufsständischen Versorgung und die Einkommensteuer als allgemein staatliche Aufgabe sind ihrem Wesen nach nicht vergleichbar. Die Einkommensteuer dient der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates, ohne daß der einzelne Steuerbürger auf die Verwendung der Mittel Einfluß nehmen und somit einen unmittelbaren eigenen Nutzen erwarten kann. Dagegen dienen die Beiträge zur Rechtsanwaltsversorgung notwendig und zweckgebunden der Finanzierung des Versorgungswerks und kommen letztlich in Form von Versorgungsleistungen dem Beitragszahler wieder zugute. Infolgedessen entsteht der Klägerin durch die Nichtanerkennung von negativen Fremdeinkünften letztlich kein Nachteil, denn die Höhe des Berufseinkommens wirkt sich positiv wie negativ nicht nur auf die Beitragshöhe, sondern auch auf die von der Beklagten in Zukunft zu gewährenden Versorgungsleistungen aus (siehe hierzu Urteil des VGH vom 26.2.1997 - Az. 9 B 94.2650).

4.4 Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.11.1991 (NJW 1992, S. 1524) spricht nicht für, sondern gegen einen Erfolg der Klage. Der Verwaltungsgerichtshof hat in dieser Entscheidung ausgeführt, daß die Beklagte ihre Pflichtmitglieder nicht mit deren Berufseinkommen aus selbständiger nichtanwaltschaftlicher Tätigkeit zu Pflichtbeiträgen heranziehen darf. Sinn und Zweck dieses Versorgungswerks könne es nur sein, seine Pflichtmitglieder im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwälte zu versorgen. Dieser Rahmen werde überschritten, wenn die nichtanwaltschaftliche berufliche Betätigung der Pflichtmitglieder bzw. das aus ihr bezogene Einkommen mit dem Ziel einbezogen werde, daß daraus höhere Pflichtbeiträge mit entsprechend höheren Versorgungsleistungen resultieren. Die Auffassung der Klägerin, dies bedeute jedoch im Umkehrschluß nicht, daß bei der Berechnung der Mitgliedsbeiträge grundsätzlich Einkünfte aus nichtanwaltschaftlicher Tätigkeit nicht beitragsmindernd zu berücksichtigen wären, ist unzutreffend. In gleichem Maße, wie es sich bei der Berechnung der von den Pflichtmitgliedern zu zahlenden Beiträge verbietet, das aus nichtanwalt-



licher beruflicher Betätigung bezogene Einkommen beitrags erhöhend mit einzubeziehen, gilt dies auch für den Fall, in dem die Heranziehung von (Minus-) Einkünften aus anderen Einkunftsarten als aus selbständiger Tätigkeit zu einer Beitragsminderung führen würde. Andernfalls würde sich die im Steuerrecht verankerte Subvention zu Gunsten von Wohnungseigentümern doppelt auswirken, weil sie auch die Beiträge zum Versorgungswerk mindern würde. Eine solche Subventionierung durch eine Versorgungseinrichtung ist jedoch weder geboten noch gerechtfertigt. Der Auffassung der Beklagten, durch Berücksichtigung von Ausgaben, welche dem privaten Lebensbereich zuzuordnen sind, könne jedes Mitglied durch eine gezielte Steuerung seiner privaten Ausgaben die Höhe seines beruflichen Einkommens und damit seine Beitragspflicht manipulieren, ist beizupflichten. Die Berücksichtigung von Grundeigentum und daraus resultierender negativer Fremdeinkünfte wäre mit dem Ziel der Rechtsanwaltsversorgung im übrigen aus zwei weiteren Gründen nicht vereinbar: Zum einen ist es bei belastetem Grundeigentum nicht gewährleistet, daß aus diesem Vermögensobjekt im Versorgungsfall sofort hinreichende Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhaltes bereitstehen, zumal ein vorzeitiger Verkauf von der Beklagten nicht verhindert werden könnte. Zum anderen stellen negative Fremdeinkünfte in Form von Verlusten aus Vermietung und Verpachtung eine spätere Versorgung des Mitglieds bzw. seiner Hinterbliebenen nicht sicher.

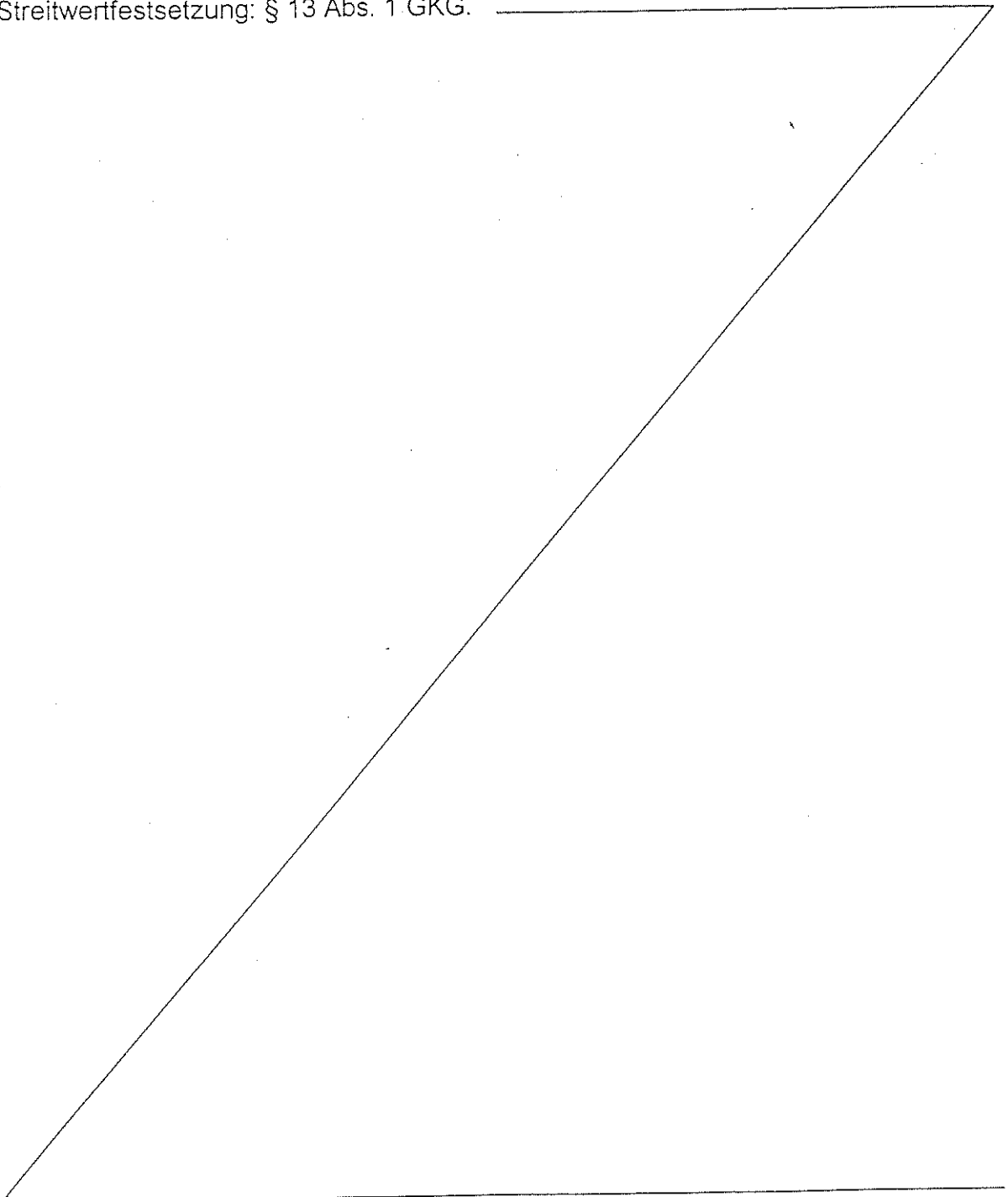
Der Klägerin ist es, wie allen Pflichtmitgliedern der Rechtsanwaltsversorgung, selbstverständlich unbenommen, sich neben der Pflichtversicherung selbständig und eigenverantwortlich im Hinblick auf Berufsunfähigkeit, Alter und Hinterbliebenenversicherung abzusichern.

Insgesamt vermag das Gericht keine Verletzung von Art. 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 12 Abs. 1 GG durch die Nichtberücksichtigung von negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten bei der Berechnung des Pflichtbeitrags zur Rechtsanwaltsversorgung festzustellen. Die Klage war daher abzuweisen.

Kostenentscheidung: § 154 Abs. 1 VwGO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit §§ 708 ff. ZPO.

Streitwertfestsetzung: § 13 Abs. 1 GKG.



## Rechtsmittelbelehrung

- 1) Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,

schriftlich zu beantragen.

Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsof-fer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertre-

tung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) als Prozeßbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit im Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Der Antragsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

- 2) Gegen den Streitwertbeschuß steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes DM 100,-- übersteigt.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

gez.

Hammer  
Vorsitzender Richter  
am Verwaltungsgericht

gez.

Dr. Czermak  
Richter am Ver-  
waltungsgericht

gez.

Schrieder-Holzner  
Richterin am Ver-  
waltungsgericht

**Ausgefertigt:**

Augsburg, den 26. Okt. 1998

Der Urkundsbeamte  
des Bayer. Verwaltungsgerichts Augsburg

  
Mayer  
Angestellte

